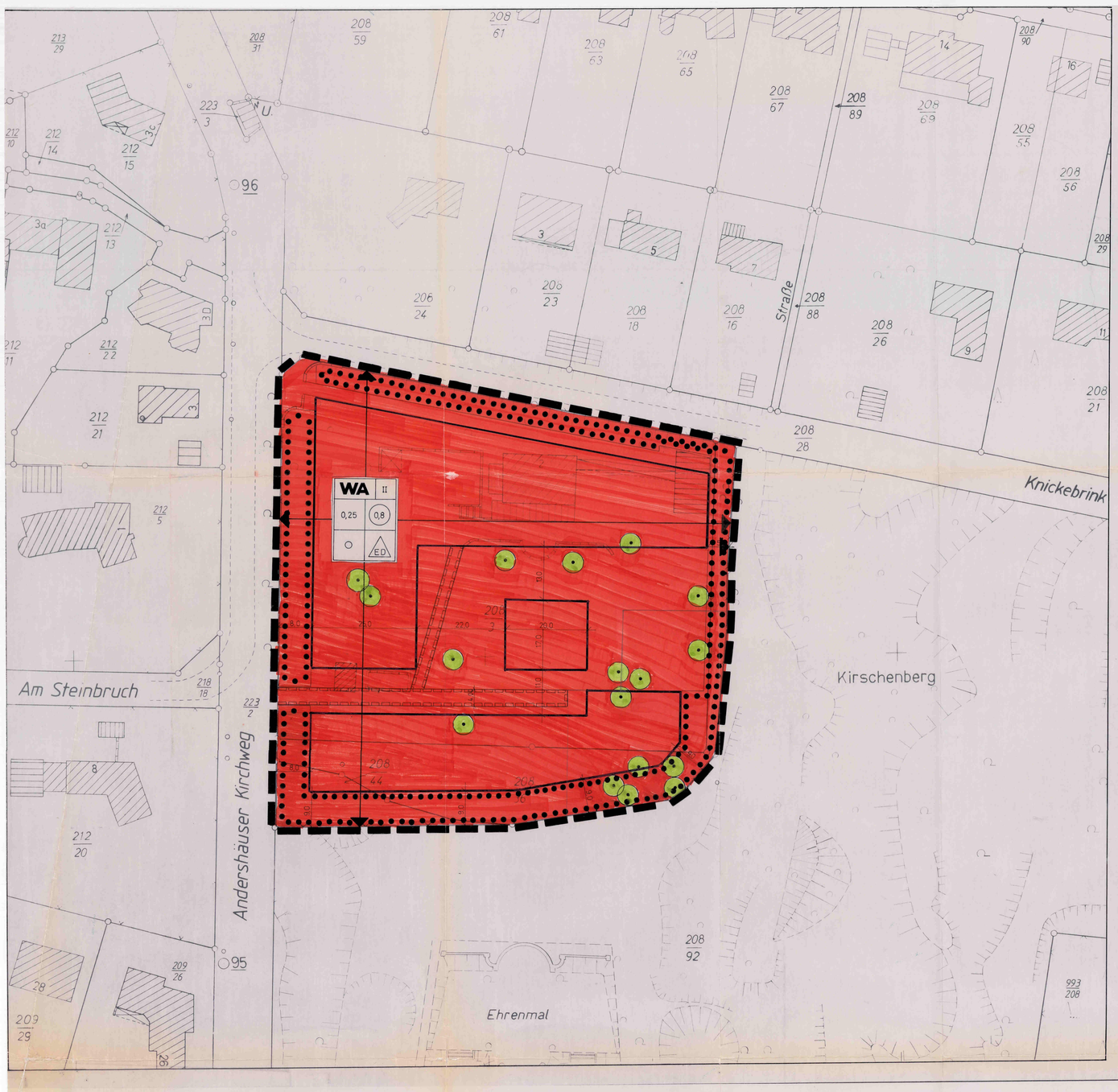
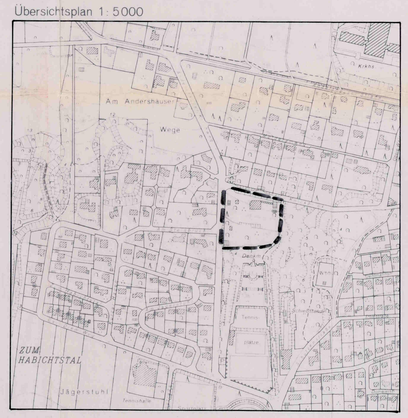


Übersichtsplan 1 : 25000



Übersichtsplan 1 : 5000



Planunterlage	angefertigt vom
Katasteramt	Northeim
Landkreis	Northeim
Stadt	Einbeck
Gemarkung	Einbeck
Flur 5	Maßstab 1 : 500

auf der Grundlage der Liegenschaftskarte 1 : 1000

Planzeichenerklärung

1.) Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO

2.) Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,8 — Geschoßflächenzahl

0,25 — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3.) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 u. 23 BauNVO

o — offene Bauweise

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

4.) Planungen, Nutzungsregeln und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern

zu erhaltender Baum

5.) Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — § 9 Abs. 7 BauGB

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

6.) Nachrichtliche Übernahme der katasteramtlichen Planunterlage

vorhandene Gebäude

208/3 — Flurstücksgrenze und Bezeichnung

Textliche Festsetzungen

a) Je Wohngebäude sind höchstens vier Wohnungen zulässig. — § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

b) Die in § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans. — § 1 Abs. 6 BauNVO

c) Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. — § 12 Abs. 6 BauNVO

d) die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten ~~sowie von Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO~~ bis zu einer Grundflächenzahl von 0,4 erhöht werden, sofern wasserdurchlässige Materialien verwendet werden. — § 19 Abs. 4 BauNVO

e) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO unzulässig. — § 23 Abs 5 BauNVO

f) Zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind je 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochwerdender standortheimischer Laubbaum (z.B. Eiche, Linde, Ahorn, Buche, Esche) anzupflanzen und zu erhalten.

g) Die im Plan festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern dürfen für die Einfahrten zu den Grundstücken auf einer Breite von maximal 5 m unterbrochen werden.

Hinweis: Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127).

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ~~und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung~~ und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Einbeck diesen Bebauungsplan Nr. 28, 3. Ä., bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (~~sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~), als Satzung beschlossen.

Einbeck, den 9. 2. 1994

Siegel

Bürgermeister — Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/~~Verwaltungsausschuß~~ der Stadt hat in seiner Sitzung am 28. 8. 1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 beschlossen. ~~Der Aufstellungsbeschluß/Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB *) ortsüblich bekanntgemacht.~~

Einbeck, den 9. 2. 1994

Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

VP1007 /91

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom September 1991). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Northeim, den 7.2.94

Katasteramt
In Vertretung

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Stadtbauamt Einbeck
Einbeck, den 9. 2. 1994

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat/~~Verwaltungsausschuß~~ der Stadt hat in seiner Sitzung am 14. 10. 1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB~~ *) beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23. 10. 1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 3.11.92 bis 7.12.92 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

, den

Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

, den

Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26. 5. 1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile *) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

, den

Bezirksregierung/Landkreis

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 07. JULI 1994 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ~~mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile *)~~ nicht geltend gemacht.

Northeim, den 15. JULI 1994

Landkreis Northeim
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
Jahns

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom Az.: , aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

, den

Stadtdirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 12.08.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 12.08.1994 rechtsverbindlich gewaden.

, den

Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend gemacht worden.

, den

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

, den

Stadtdirektor

Anmerkung:
*) Nichtzutreffendes streichen

Stadt Einbeck

Bebauungsplan Nr. 28 "Andershäuser Straße" 3. Änderung

Norden

M 1:500

0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 m